

# Amtsblatt der Stadt Herne



Stadt Herne

Mit Grün. Mit Wasser. Mittendrin.

---

## Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne

Ausgabetag 19. November 2021

6. Jahrgang

Ausgabe 69 / 2021

### Inhaltsverzeichnis

### Seite

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne .....	1
Bekanntmachung Cranger Weihnachtszauber .....	2

Herausgeber:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Stadt Herne, Der Oberbürgermeister, Pressebüro, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne, Telefon 0 23 23 / 16 - 0  
nach Bedarf

Einzelbezug ist kostenlos bei Abholung im Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz 2, 44623 Herne  
und im Rathaus Wanne, Rathausstraße 6, 44649 Herne, während der üblichen Dienststunden.

Das Amtsblatt steht im Internet unter [www.herne.de/amtsblatt](http://www.herne.de/amtsblatt) zum kostenlosen Download zur Verfügung.

## **Bekanntmachung Cranger Weihnachtszauber**

Nachfolgenden Genehmigungsbescheid über die Veranstaltung „Cranger Weihnachtszauber“ vom 17. Oktober 2019 gebe ich hiermit nach § 41 Abs. 1, 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (SGV. NRW. 2010) i.V.m. § 23 der Hauptsatzung der Stadt Herne vom 10.05.2016 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 07.12.2016 (Amtsblatt der Stadt Herne Nr. 37/2016 vom 16.12.2016) öffentlich bekannt.

Gegen diese Verfügung steht der nachfolgende Rechtsbehelf offen:

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Herne, den 16. November 2021

in Vertretung Dr. Burbulla

### **Festsetzung für die Veranstaltung Cranger Weihnachtszauber vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2021 auf dem Cranger Kirmesplatz**

Absender  
Stadt Herne  
Der Oberbürgermeister  
Fachbereich Öffentliche Ordnung  
Dienstgebäude Berliner Platz 9  
44623 Herne  
Zimmer: 2.41  
Auskunft erteilt: Herr Neumann  
Telefon: 02323 16-2760  
Telefax: 02323 16-12339279  
E-Mail: [ordnungsamt@herne.de](mailto:ordnungsamt@herne.de)  
Internet: [www.herne.de](http://www.herne.de)

Empfänger gegen Zustellungsurkunde  
Firma Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG  
Herrn Sebastian Küchenmeister  
Altcrange 26  
44653 Herne

Datum 16.11.2021

Ihr Antrag vom: 20.09.2021

Sehr geehrter Herr Küchenmeister,

1.

auf Ihren Antrag vom 20.09.2021 wird die Veranstaltung Cranger Weihnachtszauber gemäß § 69 der Gewerbeordnung wie folgt festgesetzt:

Die Veranstaltung wird als Jahrmarkt gemäß § 68 Abs. 2 GewO festgesetzt.

Die Veranstaltung findet vom **18.11.2021 bis 31.12.2021 auf dem Cranger Kirmesplatz von der Straße An der Cranger Kirche bis zum sogenannten „Sandberg“** statt. Der Antrag über eine Verlängerung der Veranstaltung bis zum 09.01.2022 ist hier eingegangen und wird zu einem späteren Zeitpunkt beschieden.

Der Veranstaltungsplatz ist im beigefügten Plan (Plan 1, Anlage 1), der Bestandteil der Festsetzung ist, rot umrandet.

Die Standorte der ca. 100 Geschäfte, der Verkehrs- und Parkflächen sowie der Lautsprecher werden gemäß den Lageplänen (Plan 2, Anlage 2 und Plan 3, Anlage 3), die ebenfalls Bestandteil dieses Bescheides sind, festgelegt.

Der Veranstaltungszeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2021 und die täglichen Öffnungszeiten werden wie folgt festgesetzt:

Montag bis Freitag 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Samstag und Sonntag 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
Totensonntag (21.11.) 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr  
2.Weihnachtsfeiertag 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Die Eisbahn und die Gastronomie an der Eisbahn öffnen montags bis freitags zusätzlich von 09:00 Uhr bis 13:00 Uhr, samstags und sonntags ab 11:00 Uhr zusätzlich.

An Heiligabend (24.12.) und am ersten Weihnachtsfeiertag (25.12.) bleibt die Veranstaltung geschlossen.

2.

Auf Ihren Antrag vom 28.08.2021 wird die sofortige Vollziehung der Festsetzung unter Ziffer 1,2 und 4 angeordnet.

3.

Der Aufbau der Veranstaltung auf der Veranstaltungsfläche darf an folgenden Tagen jeweils in der Zeit von 08:00 Uhr bis 18:00 Uhr durchgeführt werden:

13.10.2021,  
14.10.2021,  
15.10.2021,  
18.10.2021,  
19.10.2021,  
20.10.2021,  
21.10.2021,  
22.10.2021,  
25.10.2021,  
26.10.2021,  
27.10.2021,  
28.10.2021,  
29.10.2021,  
02.11.2021,  
03.11.2021

Am Montag, den 1. November – Allerheiligen – darf wegen des stillen Feiertages kein Aufbau stattfinden. Auch an den Samstagen 16.10.2021, 23.10.2021, 30.10.2021 und an den Sonntagen 17.10.2021, 24.10.2021, 31.10.2021 darf nicht aufgebaut werden.

Ab dem 04.11.2021 darf der Aufbau werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr, der Abbau der Veranstaltung bis zum 14. Januar 2022 werktags von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr erfolgen.

4.

Für die Dauer der Veranstaltung einschließlich des Aufbau- und Abbauperioden werden die nachfolgend unter Gliederungspunkt „Auflagen“ (1. Lärm bis 4. Anweisungen) genannten Auflagen angeordnet.

5.

Die sofortige Vollziehung der unter Ziffer 4 angeordneten Auflagen wird angeordnet.

6.

Für diese Amtshandlung setze ich eine Gebühr in Höhe von 3.000,00 € fest.  
Die Gebühr wird mit besonderem Bescheid erhoben.

### **Begründung**

Die Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin und diese vertreten durch ihren Geschäftsführer Herrn Sebastian Küchenmeister, erwartet im gesamten Veranstaltungszeitraum vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2021 insgesamt ca. 165.000 Besucher. An den Wochentagen von montags bis freitags wird die Veranstaltung von ca. 2.500 Personen pro Tag verteilt über 8 Stunden schwächer besucht. An den publikumsstarken Wochenenden werden jeweils samstags und sonntags ca. 5.000 Personen verteilt über 10 Stunden erwartet. Die angesprochene Zielgruppe der Veranstaltung ist ein familiäres Publikum.

Der „Cranger Weihnachtszauber“ wird vom 18.11.2021 bis zum 31.12.2021 auf Cranger Kirmesplatz von der Straße An der Cranger Kirche bis zum sogenannten „Sandberg“ veranstaltet. Zur Durchführung einer Weihnachtsveranstaltung auf dem Cranger Kirmesplatz ist am 12.05.2018 ein Pachtvertrag zwischen der Stadt Herne und der Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG über die Nutzung des Veranstaltungsbereiches geschlossen worden.

Der westlich gelegene Teil des Veranstaltungsgeländes zwischen Schleuse und sogenannten „Sandberg“ wurde bisher nur als Parkplatzfläche überlassen. Aufgrund der derzeit weiterhin herrschenden Coronapandemie wird diese Fläche ausschließlich für das Jahr 2021 als Veranstaltungsfläche ausgewiesen. Die Vergrößerung der Fläche dient zur Entzerrung der Besucherströme, eine Erhöhung der Zahl der Besucher ist nicht zulässig. Ziel der Maßnahme ist es im Rahmen der CoronaSchVO größere Abstandsflächen zu erzeugen und somit eine Kontaktreduzierung zu erreichen.

Die Veranstaltung besteht weit überwiegend aus einem traditionellen Weihnachtsmarkt mit weihnachtlich geschmückten einheitlichen Weihnachtshütten, in den verschiedene Waren zum Verkauf angeboten werden, einer Eisbahn, besonderer Gastronomie, einem weihnachtlichen Showprogramm und einem weihnachtlichen Märchenwald.

Auf einer Teilfläche im Veranstaltungsbereich werden verschiedene Fahrgeschäfte aufgebaut, die durch weihnachtliche Dekorationen innerhalb der Veranstaltungsfläche zu einer Weihnachts-Themenwelt zusammengefasst werden. An den Fahrgeschäften wird nicht rekommandiert. Das bedeutet, dass kein lautstarkes Bewerben des Geschäftes und kein Buhlen um Aufmerksamkeit stattfinden.

Auf der Veranstaltungsfläche und der unmittelbaren Umgebung stehen insgesamt ca. 750 Parkplätze zur Verfügung.

Der Parkplatz östlich der bebauten Veranstaltungsfläche fasst ca. 450 PKW und ist als Parkplatz 1 benannt. Die Zufahrt erfolgt über die Heerstraße.

Zusätzlich können über die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zwei Grundstücksflächen der Firma Schwing GmbH Herne (Heerstraße/Dorstener Straße) mitbenutzt werden. Hierdurch stehen 300 weitere Parkplätze zur Verfügung.

Die gesamte Veranstaltung wird durch eine zentral gesteuerte Musikeinrichtung einheitlich beschallt. Dazu werden auf der Veranstaltungsfläche des traditionellen Weihnachtsmarktes Lautsprecher installiert, die zentral geregelt werden und aus denen die gleiche weihnachtliche Musik erklingt, wie an den Fahrgeschäften.

Als Immissionsrichtwerte sind sowohl für die Veranstaltungsfläche als auch für die angrenzenden Gebiete Mischgebietswerte zugrunde zu legen. Beurteilungsgrundlage für den Immissionsschutz ist die 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz (TA Lärm - Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - vom 26.08.1998). Für durch Gewerbe verursachte Schallemissionen legt die TA Lärm Immissionsrichtwerte in Abhängigkeit von der baulichen Nutzung fest. Die dB(A)-Richtwerte für Mischgebiete betragen tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A). Einzelne Geräuschspitzen sollen diese Werte im Tageszeitraum um nicht mehr als 30 dB(A) und im Nachtzeitraum um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten. Laut vorgelegter Immissionsprognose wird erwartet, dass die Richtwerte eingehalten werden. Mit der Unterschreitung der Immissionsrichtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten ist der Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG) gewährleistet.

Die Veranstaltung ist ausschließlich in dem genehmigten Rahmen unter Beachtung der nachfolgenden Auflagen möglich. Die Regularien der zum Zeitpunkt der Veranstaltung gültigen Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-21 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) sind zu beachten. Bei Verstößen müssen Sie mit ordnungsbehördlichen Maßnahmen und der Einleitung von Straf- und/oder Ordnungswidrigkeitenverfahren rechnen.

## **Auflagen**

### **1. Lärm**

#### **1.1**

Die Veranstaltung darf nur zu den genehmigten Öffnungszeiten stattfinden.

Vor dem Hintergrund des angestrebten Lärmschutzes sind die Schallschutzmaßnahmen aus der Geräuschimmissionsprognose BNr. 7226 –4 H 2021 vom 02.09.2021 umzusetzen. Insbesondere zu besonders geschützten Tages- und Nachtzeiten ist die Beschallung ab 21:30 Uhr auszuschalten. Ab 21:45 Uhr darf kein Ausschank/Verkauf mehr stattfinden.

Der Veranstalter hat in geeigneter Weise (etwa durch Durchsagen) dafür Sorge zu tragen, dass das noch verbleibende Publikum das Veranstaltungsgelände zügig verlässt.

#### **1.2**

Die dB(A)-Richtwerte für Mischgebiete von tagsüber 60 dB(A) und nachts 45 dB(A) sind einzuhalten. Der Veranstalter wird verpflichtet, in der Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr (tagsüber) einen Geräuschimmissionspegel von 60 dB(A) und in der Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr (nachts) einen Geräuschimmissionspegel von 45 dB(A) einzuhalten.

Der Veranstalter ist zudem zur Eigenüberwachung (zum Beispiel durch Überwachungsmessungen, Einpegelungen oder durch den Einsatz von Schallpegelbegrenzern) und Dokumentation verpflichtet.

#### Begründung

Die vorgenannten Auflagen zu 1.1 und 1.2 sind geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks (die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen) fördern. Die Beschränkung der Öffnungszeiten, die Eigenüberwachung sowie die frühzeitige Abwicklung zur Schließung der Veranstaltung sind zudem erforderlich, da es kein geeigneteres milderes Mittel gibt. So wäre insbesondere eine Verschiebung der Abwicklung der Schließung nach hinten (Ausschaltung der Beschallung um 21:45 Uhr sowie Beendigung von Ausschank/Verkauf um 22:00 Uhr zwar ein milderer Eingriff. Dieser wäre jedoch nicht geeignet, da die Veranstaltung Cranger Weihnachtszauber auf dem Veranstaltungsgelände von der Straße An der Cranger Kirche bis zum eingezäunten ehemaligen Luftschachtgelände um 22:00 Uhr vollständig beendet sein muss. Das Publikum muss bis dahin das Veranstaltungsgelände verlassen haben.

Eine Verschiebung hätte zur Folge, dass der abfließende Publikumsverkehr Immissionen in der geschützten Nachtzeit verursachen würde und somit ungeeignet wäre. Des Weiteren steht der vorgenannte Eingriff nicht außer Verhältnis zum verfolgten Zweck.

Bei der Abwägung der widerstreitenden Belange sind zum einen das Interesse des Veranstalters an der Durchführung der Veranstaltung und zum anderen die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen vor dem Hintergrund des Anwohner\*innenschutzes abzuwägen. Es

steht im öffentlichen Interesse, insbesondere auch im Interesse der Anwohner\*innenschaft, dass die Einhaltung der Nachtruhe gewährleistet wird. Dahinter muss das Interesse des Veranstalters, die Beschallung und den Ausschank möglichst lange fortführen zu können, zurücktreten. Die oben genannten Auflagen sind vor diesem Hintergrund verhältnismäßig. Entsprechendes gilt für die Einhaltung der dB(A)-Richtwerte. Der Veranstalter hat durch das von ihm vorgelegte Gutachten der Firma ITAB Ingenieurbüro für technische Akustik und Bauphysik GmbH vom 02.09.2021 nachgewiesen, dass die Veranstaltung diese Werte nicht überschreiten wird, die Einhaltung der Richtwerte ihm also auch tatsächlich möglich ist.

## **2. Sicherheit**

### 2.1

Die Vorgaben des Sicherheits- und Verkehrskonzeptes Version 2 jeweils vom 29.10.2021, welche Bestandteil dieses Bescheides (Anlage 4) sind, sind einzuhalten und umzusetzen.

### 2.2

Während des Auf- und Abbaus der für die Veranstaltung erforderlichen Einrichtungen sowie während der gesamten Dauer der Veranstaltung ist sicherzustellen, dass sämtliche Zu-, Ab- und Durchfahrten für Fahrzeuge der Feuerwehr und Polizei in einer Mindestbreite und Mindesthöhe von 4 Metern passierbar sind.

### 2.3

Die Zufahrtsmöglichkeiten auf das Veranstaltungsgelände sind für Einsatzfahrzeuge der Feuerwehr - Brandschutz und Rettungsdienst - durch die Verfügungsgewalt des Veranstalters jederzeit zugänglich zu halten. Der Veranstalter hat diese Zufahrten für Einsatzfahrzeuge freizuhalten.

### 2.4

Alle Leitungen für die Strom- und Wasserzufuhr müssen so angebracht werden, dass Rettungsfahrzeuge unbehindert die Veranstaltungsbereiche befahren können.

### 2.5

Sämtliche Kabel und Leitungen müssen fachgerecht verlegt werden und abgedeckt sein, um Unfälle zu verhindern.

### 2.6

Es ist sicherzustellen, dass alle Löschwasserentnahmestellen (Hydranten) jederzeit nutzbar sind. Sie dürfen nicht überbaut oder zugeparkt werden.

### 2.7

Auf dem Veranstaltungsgelände ist durch entsprechende Kennzeichnungen auf die Flucht-richtungen/Notausgangsbereiche hinzuweisen. Die Fluchtwegspiktogramme müssen auf der Veranstaltungsfläche gut sichtbar und beleuchtet sein.

### 2.8

Alle Zuwegungen zum Veranstaltungsgelände auf dem Cranger Kirmesplatz und alle Absperrgitter und Absperrbarken sind zu beleuchten.

### 2.9

Gemäß den Brandgefährdungspotentialen (Grill, Eismaschine, Mandelbrennerei oder andere elektrische Geräte usw.) sind amtlich zugelassene Feuerlöscher in den entsprechenden

Bereichen (Imbissbetriebe, Zelte usw.) in betriebsbereitem Zustand sichtbar und zugänglich vorzuhalten.

## 2.10

Druckgasflaschen sind entsprechend ihrer Zulassungen zu betreiben und dürfen nur in maximalen Flüssiggasmengen für den Tagesbedarf vorgehalten/betrieben werden.

### Begründung

Die vorgenannten Auflagen zu 2.1 bis 2.10 sind zur Abwendung von etwaigen Sicherheitsdefiziten auf der Veranstaltung geeignet. Sie tragen dazu bei, dass die erforderlichen Sicherheitsbelange auf der Veranstaltung eingehalten werden.

Die Festlegung der Breite der Wege, die Regelung der Verkehrs- und Parksituation, die Beleuchtung der Zuwegung und der Absperrgitter, insbesondere die Beleuchtung der Piktogramme der Flucht- und Rettungswege, und die beleuchtete Beschilderung der Notausgänge sind ebenso erforderlich wie die notwendige Festlegung der Belange des Brandschutzes hinsichtlich der Nutzung von Hydranten sowie der Umgang mit Gasflaschen und Feuerlöschern, da es kein geeigneteres milderes Mittel gibt.

Die Einrichtung von Anwohner\*innenparkplätzen, die Herrichtung einer fußläufigen Zuwegung, sowie die Einrichtung einer Anwohner\*innenspur sind insbesondere erforderlich, da eine Abschwächung der vorgenannten Auflagen die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigen würde. Insofern gibt es hier ebenso kein geeignetes milderes Mittel.

Eine großzügigere Regelung hätte zur Folge, dass ein unregelmäßiger Verkehr stattfinden würde, Flucht- Rettungswege zugebaut würden, Hydranten überbaut und Gasflaschen und Feuerlöscher unsachgemäß gelagert und betrieben werden könnten. Unregelmäßiger Parksuchverkehr würde Staus erzeugen, unbeleuchtete Zuwegungen und Absperrungen könnten zu Unfällen führen und würden damit Sicherheitsdefizite erzeugen. Zudem stehen die Auflagen im öffentlichen Interesse, da nur bei vollständiger Beachtung ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung und ein Schutz der anwesenden Personen vor Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Die oben genannten Auflagen sind vor diesem Hintergrund auch verhältnismäßig. Die Anmerkungen der Feuerwehr sind Teil der Festsetzung (Anlage 5).

## **3. Sauberkeit**

### 3.1

Der Veranstaltungsbereich sowie die angrenzenden Flächen dürfen nicht verunreinigt werden. Eventuelle Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Sollte gegen diese Auflage verstoßen werden, wird die Entsorgung Herne AöR auf Kosten des Veranstalters mit der Säuberung beauftragt.

### 3.2

Für die Dauer der Veranstaltung sind Toilettenwagen mit einem barrierefreien Behindertentoilettenzugang aufzustellen. Auf die Standorte der Toilettenwagen müssen gut wahrnehmbare Hinweisschilder hinweisen.

### Begründung

Die vorgenannten Auflagen 3.1 bis 3.2 sind geeignet, da sie die Erreichung des Zwecks (die Vermeidung von Verunreinigungen der Veranstaltungsfläche sowie Verunreinigungen auf den an den Veranstaltungsbereich angrenzenden Bereich) fördern. Die Festlegung der Auflagen trägt dazu bei, Verunreinigungen schnell zu beseitigen bzw. von vorneherein zu vermeiden. Die unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen ist erforderlich, da bei Nicht-beseitigung die Belange der öffentlichen Ordnung missachtet werden. Anderenfalls würden der Veranstaltungsbereich und das Umfeld verschmutzt, eine Geruchsbelästigung für Anwohnerinnen und Anwohner könnte nicht ausgeschlossen werden. Die Auflagen stehen im öffentlichen Interesse, da nur bei vollständiger Beachtung ein Schutz der Menschen vor Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Die oben genannten Auflagen sind vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

## **4. Anweisungen des Kontrollpersonals**

### 4.1

Den im Einzelfall ausgesprochenen Anweisungen der Mitarbeiter\*innen der Stadt Herne und der Polizei ist Folge zu leisten.

### Begründung

Die vorgenannte Auflage zu 4.1 ist geeignet, da sie die Erreichung des Ziels (einen reibungslosen Ablauf) fördern. Die Festlegung der Auflage trägt dazu bei, durch Anweisungen Missstände von vorneherein zu vermeiden. Sie sind zudem erforderlich, da es kein geeigneteres milderes Mittel gibt. Die Anweisungen durch das Kontrollpersonal stehen im öffentlichen Interesse, da sie dafür sorgen, dass durch die Überwachung der Einhaltung der Auflagen ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung und ein Schutz der Menschen vor Gefahren sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Die oben genannte Auflage ist vor diesem Hintergrund verhältnismäßig.

### **Auflagenvorbehalt**

Ich behalte mir ausdrücklich vor, die Auflagen zu verändern, zu ergänzen oder weitere Auflagen nachzuschieben.

### **Widerrufsvorbehalt**

Dieser Bescheid ergeht unter dem Vorbehalt des Widerrufs; von dem insbesondere dann Gebrauch gemacht werden kann, wenn die Genehmigungsinhalte überschritten und/oder wenn gegen die Auflagen verstoßen werden sollte.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung zu den Auflagen**

Gemäß § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 1. Fall VwGO ordne ich die sofortige Vollziehung dieses Bescheides hinsichtlich der unter Ziffer 1,2 und 4 angeordneten Auflagen im öffentlichen Interesse an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im öffentlichen Interesse, da nur bei vollständiger Beachtung dieses Bescheides ein ordnungsgemäßer Ablauf der Veranstaltung und ein Schutz der Menschen vor Gefahren für Leib und Leben sowie die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Gesundheit) gewährleistet sind. Bei Unterbleiben der Anordnung der sofortigen Vollziehung träte trotz durch die

aufschiebende Wirkung einer Klage ein Vollzugshemmnis hinsichtlich der erteilten Auflagen ein.

### **Anordnung der sofortigen Vollziehung zur Festsetzung der Veranstaltung**

Auf Ihren Antrag vom 26.09.2019 ordne ich gemäß § 80 Abs. 2 S.1 Nr. 4 2. Fall VwGO die sofortige Vollziehung der Festsetzung in Ziffer 1 dieses Bescheides im überwiegenden Interesse zugunsten eines Beteiligten an. Die Anordnung der sofortigen Vollziehung steht im überwiegendem privaten Interesse des Veranstalters vor dem Hintergrund des hohen Investitionsvolumens sowie aufgrund des Charakters einer Großveranstaltung, für die im besonderen Maße Planungssicherheit erforderlich ist.

Da ein enger zeitlicher und thematischer Bezug der Veranstaltung zur Vorweihnachtszeit (Advent) und dem Weihnachtsfest selbst besteht, würde durch die aufschiebende Wirkung eines gegen die Festsetzung der Veranstaltung gerichteten Rechtsbehelfs und die dadurch eintretende verfahrensbedingte Verzögerung eine Realisierung des Vorhabens bereits infolge einer geringfügigen zeitlichen Verschiebung gänzlich und unumkehrbar unmöglich gemacht.

### **Weitergehende Hinweise**

Ich bitte Sie entsprechend der im Rahmen der nachstehenden Hinweise erläuterten Verhaltensweisen den Ablauf der Veranstaltung zu organisieren. Da von Großveranstaltungen regelmäßig ein erhebliches Störpotential für die betroffenen Anwohner\*innen ausgeht, ist insbesondere für die Einhaltung der dem Anwohner\*innenschutz dienenden Rechtsvorschriften Sorge zu tragen. Ich behalte es mir vor, ggfls. ordnungsbehördlich im Rahmen des mir zustehenden Ermessens gegen etwaige Störungen vorzugehen und entsprechende Anordnungen zu treffen.

1.

Ich empfehle Ihnen zur Vermeidung von Störungen an der Zufahrt zum Veranstaltungsgelände über die Heerstraße die Auflagen der verkehrsrechtlichen Anordnung vom 15.11.2021 zu befolgen, wie beispielsweise zwei gesonderte Fahrspuren einzurichten, wobei die Benutzung einer Spur den Besucher\*innen und die zweite Spur den Fahrzeugen der Anwohner\*innen vorbehalten ist. Ebenso sollte für die Besucher\*innen der Veranstaltung eine geeignete fußläufige Zuwegung zum Veranstaltungsplatz eingerichtet werden, damit das Veranstaltungsgelände unbeschwert erreicht werden kann.

2.

Sie sollten im Rahmen der Veranstaltungsleitung darauf achten, dass zur Trennung von Fußgänger- und Fahrzeugverkehr die Fahrspuren durch beleuchtete Absperrschranken abgesichert werden.

3.

Achten Sie bitte zur Vermeidung von Störungen darauf, dass sie die Fahrspuren wie in der verkehrsrechtlichen Anordnung einrichten, dass auch gegenläufiger Verkehr bei der Abfahrt vom Veranstaltungsgelände möglich ist.

4.

Um Störungen zu vermeiden, rege ich an, an den Zufahrten zum Veranstaltungsgelände und auf den Parkplätzen Parkplatzwächter\*innen einzusetzen. Diese sollten mit Warnwesten und Leuchstäben deutlich erkennbar sein und regeln den zu- und abfließenden Verkehr zu den Parkplätzen und nehmen die Parkplatzeinweisung vor.

5.

Ich empfehle Ihnen, auf den Parkplätzen auf dem Veranstaltungsgelände Anwohner\*innenparkplätze einzurichten. **Bitte teilen Sie der Stadt Herne die Anzahl dieser Parkplätze im östlichen Bereich durch einen geeigneten Plan oder ein Luftbild mit.**

6.

Sie sollten dafür Sorge tragen, dass auf den an das Veranstaltungsgelände angrenzenden Bereich auf der Hauptstraße zwischen der Cranger Kirche bis zur Friedrich-Brockhoff-Straße auf jeder Straßenseite jeweils 3 Mülltonnen der Örtlichkeit entsprechend gleichmäßig aufgeteilt aufgestellt werden. Damit können Sie vermeiden, dass dieser Bereich und die Vorgärten der Anwohner\*innen nicht durch die vom Veranstaltungsgelände mitgenommenen Pappschalen- und Teller sowie Getränkebecher und Essensreste verunreinigt werden.

7.

Im Rahmen Ihrer Tätigkeit als Veranstaltungsleitung empfehle ich Ihnen zur Vermeidung von Störungen den Besucherstrom vom Veranstaltungsgelände bis zur Florastraße durch Mitarbeiter\*innen/Security zu begleiten. Damit können Verunreinigungen im Veranstaltungsumfeld durch weggeworfenen Abfall sowie das öffentliche Urinieren so weit wie möglich vermieden werden.

8.

Sie sollten darauf achten, dass die an den Veranstaltungsbereich angrenzenden Flächen auf der Hauptstraße sowie der Dorstener- und Rathausstraße inklusive der Vorgärten täglich auf Verunreinigungen zu überprüfen sind. Nach Feststellung sollte die Reinigung erfolgen. Bitte beachten Sie, dass das Betreten von Privatgrundstücken nur mit Einverständnis der Eigentümer\*innen möglich ist.

## **Gebührenfestsetzung**

### **1. Verwaltungsgebühren**

Gemäß der Tarifstelle 12.13.1 der AVwGebO NRW wird für die Festsetzung gem. § 69 der GewO eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 50,00 bis 3.000,00 € erhoben.

Ich habe unter Berücksichtigung des im Verwaltungsverfahren entstandenen erheblichen Verwaltungsaufwandes für diesen Jahrmarkt von besonders bedeutendem Umfang, der sich deutlich von sonstigen Festsetzungsverfahren abhebt, und des Ihnen durch die Festsetzung der Veranstaltung zu Teil werdenden wirtschaftlichen Vorteils den mir zur Verfügung stehenden Gebührenrahmen ausgeschöpft.

## **Rechtsgrundlagen**

AVwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 03.07.2001 (GV NRW S. 262) in der zurzeit gültigen Fassung

CoronaSchvO

Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS CoV-2 (Coronaschutzverordnung) in der zurzeit gültigen Fassung.

Ordnungsbehördliche Verordnung

Ordnungsbehördliche Verordnung der Stadt Herne für Ausnahmen nach dem Landes-Immissionsschutzgesetz vom 29.11.1995

GewO

Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I. S. 202) in der zurzeit gültigen Fassung

LImSchG

Gesetz zum Schutz vor Luftverunreinigungen, Geräuschen und ähnlichen Umwelteinwirkungen (Landes-Immissionsschutzgesetz) vom 18.03.1975 (GV NRW S. 232) in der zurzeit gültigen Fassung

TA-Lärm

Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm, 6. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz vom 26.08.1998

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung

VwVfG NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12.11.1999 (GV NRW S. 602) in der zurzeit gültigen Fassung

VwVG NRW

Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Neufassung der Bekanntmachung vom 19.02.2003 (GV NRW S. 15) in der zurzeit gültigen Fassung

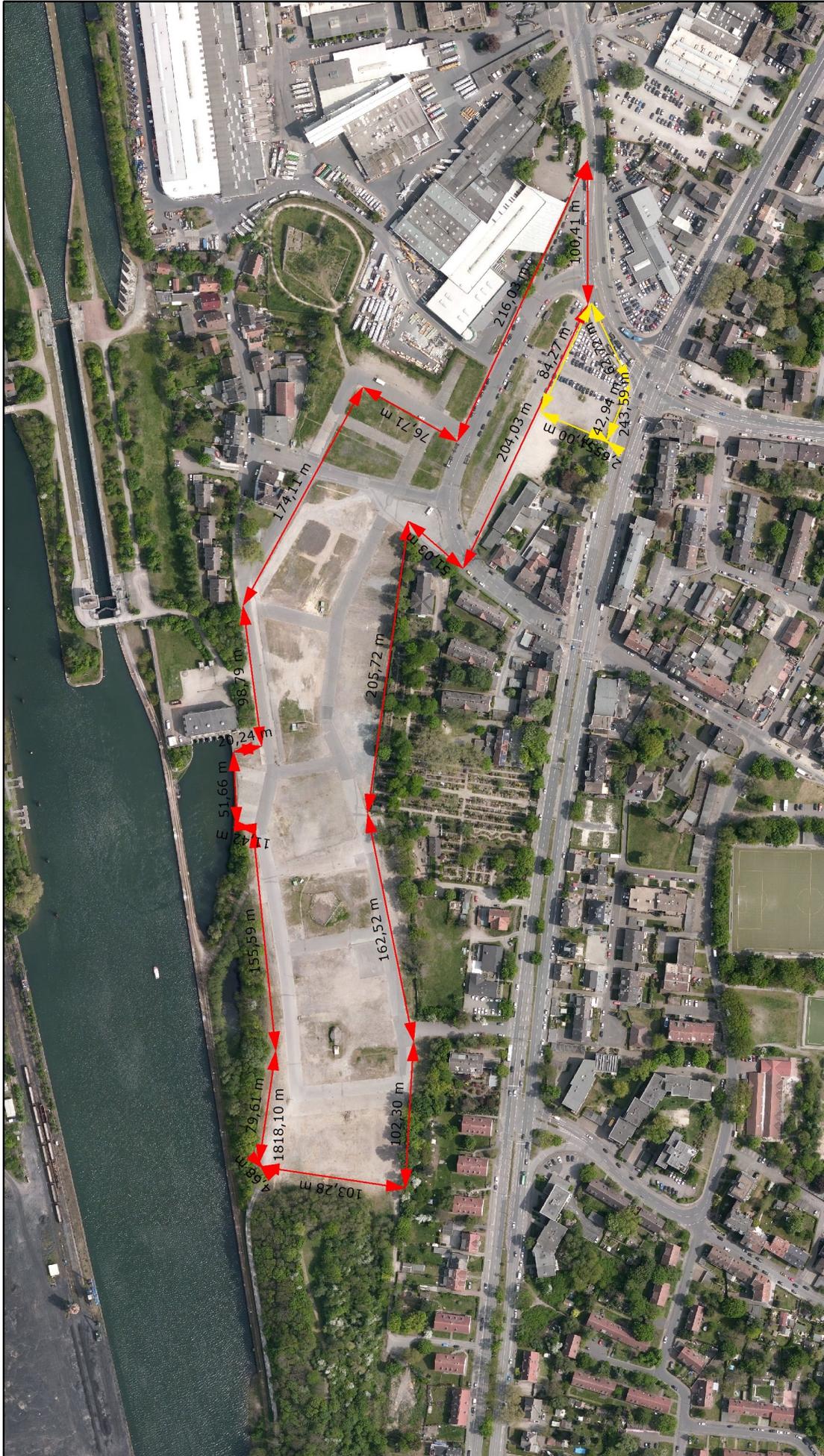
### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht in Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3, 45879 Gelsenkirchen, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erheben. Die Klage kann auch als elektronisches Dokument nach Maßgabe des § 55a der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO – in der Fassung des Gesetzes vom 10.10.2013 (BGBl. I S. 3786) in der jeweils gültigen Fassung und der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils gültigen Fassung eingereicht werden.

Hochachtungsvoll

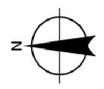
in Vertretung Dr. Burbulla

# Anlage 1 Plan Cranger Weihnachtszauber



## Datenauszug

Erstellt für Maßstab 1:3 761  
 erstellt von Gast  
 Erstellungsdatum 15.11.2021



**Stadt Herne**  
 Fachbereich Vermessung und Kataster  
 Postfach 10 18 20  
 44621 Herne







**Anlage 4: Sicherheitskonzept und Verkehrskonzept vom 29.10.2021**



**Sicherheitskonzept**

**Cranger Weihnachtszauber**

**18.11.2021-02.01.2022**

**Version 2, 29.10.2021**

**Cranger Weihnachtsveranstaltungen GmbH & Co. KG**

**Altcrange 26**

**44653 Herne**

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
<b>1. Beschreibung der Veranstaltung</b>	<b>3</b>
1.1. Veranstaltungszeitraum und Öffnungszeiten	
1.2. Veranstaltungsfläche und Bebauung	
1.3. geschätzte Besucher-Zahlen und -Zusammensetzung und erwartetes Besucherverhalten	
<b>2. Gefährdungsanalyse/Risikobetrachtung</b>	<b>4</b>
<b>3. Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Gefährdungen/ Maßnahmen zum Versuch zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen und Störungen der Veranstaltung</b>	<b>5</b>
Präambel	3.1. 3.2.
Veranstaltungsbüro und Veranstaltungsleiter	3.3.
Sanitätsdienst	3.4.
Sicherheitsdienst	3.5.
Sicherheitszonen und Standnummern	3.6.
Sicherheitskonferenz	3.7.
Beobachter	3.8.
Eintritt einer Gefährdung und Reaktions-Ablauf	3.9.
Absage der Veranstaltung	3.10.
zentrale Beschallungsanlage und Sicherheitsdurchsagen	3.11.
Notausgänge/Fluchtwege	3.12.
Rettungswege	3.13.
Parkplatzwächter	3.14.
Breite der Wege	3.15.
Zufahrten Altcrange/An der Cranger Kirche	3.16.
Brandmelder und Heizungen	3.17.
Vorgehensweise bei spezifischen Gefährdungen	3.18.
Räumung der Veranstaltung und Räumungsplan	3.19.
Parkplätze und Verkehrskonzept	3.20.
Anti-Terror-Sperre	3.21.
Hinweisschilder	3.22.
Notstrom- und Notstrombeleuchtung	
<b>4. Sonstiges</b>	<b>14</b>
4.1. Feuerwerk	
4.2. Versicherungsschutz	
4.3. Abnahme fliegender Bauten	
4.4. Flüssiggasanlagen	
4.5. Festzeltbetriebe	

## **Anlagen**

Kommunikationsverzeichnis, Lageplan

### **1. Beschreibung der Veranstaltung**

Der Cranger Weihnachtszauber ist ein familienfreundlicher, mobiler Weihnachts-Freizeitpark, der auf einem Teilstück des Cranger Kirmesplatzes stattfindet. Veranstalter ist die Cranger Weihnachtsveranstaltungs GmbH & Co. KG. Die Veranstaltungsfläche wird mit folgenden Betrieben bebaut:

- Gastronomie- und Ausschankbetriebe
- Weihnachtsmarkthändler/Hütten
- Märchenwald
- Typische Schaustellerbetriebe (z.B. Karussell, Achterbahn, Geisterbahn etc.)
- Ausspielungen
- Festzelt

Insgesamt werden bis zu 100 Betriebe auf der Veranstaltungsfläche aufgebaut.

Die Veranstaltungsfläche wird mit ca. 500 beleuchteten echten Weihnachtsbäumen dekoriert.

#### **1.1. Veranstaltungszeitraum und Öffnungszeiten**

Der Cranger Weihnachtszauber 2021 findet vom 18. November 2021 bis zum 02.01.2022 statt.

Die Öffnungszeiten sind:

Montag bis Freitag 14:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Samstag und Sonntag 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr

Totensonntag 18:00 Uhr bis 22:00 Uhr

2. Weihnachtsfeiertag 12:00 Uhr bis 22:00 Uhr

An Heiligabend und an Silvester bleibt der Cranger Weihnachtszauber geschlossen.

#### **1.2. Veranstaltungsfläche und Bebauung**

Der Cranger Weihnachtszauber wird auf dem Cranger Kirmesplatz von der Straße „An der Cranger Kirche“ bis einschließlich des westlichen Endes („Groß-Achterbahnplatz Cranger Kirmes“) des Cranger Kirmesplatzes (siehe Anlage „Lageplan“) aufgebaut. Die Größe der Veranstaltungsfläche liegt bei ca. 43.000 Quadratmetern. Die an die Bebauung östlich angrenzende Fläche auf dem Cranger Kirmesplatz wird als Parkplatz-Fläche genutzt (siehe Anlage „Lageplan“).

Die Veranstaltungsfläche wird eingezäunt. Der Zugang zur Veranstaltungsfläche erfolgt durch einen Haupt-Ein- und Ausgang im östlichen Bereich der Veranstaltung. Der Eingang/Ausgang verfügt über eine Mindestbreite von 6 Metern. Die Mindest-Durchfahrtshöhe beträgt 4,5 Meter. Auf der Veranstaltungsfläche werden vier Notausgänge mit einer Breite von mindestens 6 Metern und einer

Mindest-Durchfahrtshöhe von 4,5 Metern errichtet (siehe 3.11.). Die Betriebe (siehe 1.) werden so aufgebaut, dass ein Rundlauf entsteht (siehe Anhang „Lageplan“).

Die Wegführung im Rundlauf ist größtenteils asphaltiert. An einigen Stellen des Rundlaufs werden Hackschnitzel o.ä. ausgelegt.

Der Märchenwald wird in der Mitte der Veranstaltungsfläche aufgebaut. Er beinhaltet eine aus Weihnachtsbäumen definierte, offene Wegführung und verfügt über zwei offene Ein- und Ausgänge mit einer Mindest-Durchgangsbreite von 4 Metern. Der Märchenwald ist nicht eingezäunt. Die Grenze bilden Weihnachtsbäume; diese können im Notfall passiert werden. Im Märchenwald werden mehrere kleinere Holzhütten aufgestellt.

Die Wegführung im Märchenwald erfolgt über Wiese, die mit Hackschnitzeln o.ä. ausgelegt ist.

Des Weiteren werden in der Mitte der Veranstaltungsfläche und teilweise zwischen den Betrieben Ruhezeiten mit Sitzgelegenheiten aufgebaut.

### **1.3. geschätzte Besucher-Zahlen und -Zusammensetzung und erwartetes Besucherverhalten**

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt ca. 165.000 Besucher/innen die Veranstaltung besuchen werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Veranstaltung an Wochentagen schwächer besucht wird (ca. 2.500 Besucher über einen Zeitraum von 8 Stunden). An den stärkeren Wochenenden wird eine höhere Anzahl an Besuchern erwartet (ca. 5.000 Besucher in 10 Stunden).

Die Werbung (Weihnachts-Themenmarkt/Märchenwald/Fliegender Weihnachtsmann/Händlergasse) zu der Veranstaltung wird auf Familien-Publikum abgestellt. Dementsprechend und resultierend aus den Erfahrungen der letzten Jahre, wird vor allem ruhiges Familienpublikum erwartet.

Durch die Fahr- und Belustigungsbetriebe werden auch Teenager und junge Erwachsene als Besucher/innen erwartet.

Sogenanntes „Party-Publikum“ wird nicht erwartet.

Der geschätzten Besucher-Zusammensetzung entsprechend wird ein insgesamt geringer Alkoholkonsum erwartet. An Wochenenden wird am Abend an den Ausschänken punktuell ein mittlerer Alkoholkonsum erwartet.

Die Anreise der Besucher wird schätzungsweise zu ca. 60 Prozent mit dem PKW erfolgen. Schätzungsweise ca. 40 Prozent der Besucher werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad und zu Fuß etc. zur Veranstaltung gelangen. Ausreichende Parkplätze werden vom Veranstalter zur Verfügung gestellt.

## **2. Gefährdungsanalyse/Risikobetrachtung**

Die Erfahrungen der letzten Veranstaltungen „Cranger Weihnachtszauber 2018 und 2019“ haben gezeigt, dass seitens der BesucherInnen von einem sehr geringen Gefährdungsrisiko auszugehen ist.

Im Rahmen der Risikobetrachtung ist es denkbar, dass es durch folgende Gefährdungen zu Störungen der Veranstaltung kommen kann:

- Gefährdung durch technische Defekte an den Betrieben
- Gefährdung durch Brände (z.B. durch Deko-Brand, Brand durch Heizungen oder Koch-Geräte, Brand der Holz-Hütten)
- Gefährdung durch anwesende Personen (z.B. körperliche Auseinandersetzungen)
- Gefährdung durch Naturereignisse/Extrem-Wetterlagen (z.B. Starkregen, Hagel, Gewitter, Sturm)
- Gefährdung durch außerordentliche Ereignisse (z.B. Terroranschläge, Bombendrohung, Auffinden verdächtiger Gegenstände)
- Gefährdung durch Überfüllung des Platzes/Erreichen der Kapazitätsgrenze

### **3. Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Gefährdungen/Maßnahmen zum Versuch zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen und Störungen der Veranstaltung**

#### **3.1. Präambel**

Dieses Sicherheitskonzept soll der Abwendung und Bekämpfung von Gefahren dienen. Es soll gewährleisten, dass Sicherheits- und Ordnungsdefiziten zeitnah und mit dem gebotenen Wirkungsgrad entgegengetreten werden kann.

Im Vorfeld der Veranstaltung werden von der Polizei Herne, der Feuerwehr Herne und der Stadt Herne die Zustimmung für die Erfüllung ihrer jeweiligen originären Aufgaben eingeholt.

Im Vorfeld der Veranstaltung werden zur Abstimmung des Sicherheitskonzeptes die am Genehmigungsverfahren beteiligten Dienststellen bei der Stadt Herne, die Feuerwehr und die Polizei beteiligt.

#### **3.2. Veranstaltungsbüro und Veranstaltungsleiter**

An bzw. auf der Veranstaltungsfläche wird ein Veranstaltungsbüro errichtet. Der Veranstaltungsleiter oder einer seiner Vertreter ist während der Öffnungszeiten der Veranstaltung im Veranstaltungsbüro oder auf dem Veranstaltungsgelände ständig anwesend. Der Veranstaltungsleiter oder sein Vertreter (im Folgenden: VL) ist über zwei Kanäle erreichbar:

- Mobiltelefon (jeder zugelassene Betrieb auf der Veranstaltung erhält die Mobiltelefonnummern)
- Funkgerät

Vom VL können die Polizei und die Feuerwehr bei einer Gefährdungslage über die Notrufnummern und die Nummern der Einsatzstellen kontaktiert werden.

Die Telefonnummern sind im Kommunikationsverzeichnis als Anlage beigefügt.

Der VL ist in Kenntnis dieses Sicherheitskonzeptes.

Dieses Sicherheitskonzept befindet sich in ausgedruckter und digitaler Form im Veranstaltungsbüro.

### **3.3. Sanitätsdienst**

Während der Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers wird vom Veranstalter ein Sanitätsdienst von einer Fachfirma bestellt. Der Sanitätsdienst hat den Auftrag, die im Rahmen des Sanitätsdienstes erkannten Verletzten und sonstige hilfsbedürftige Personen (Nicht-Notfallpatienten/-innen) fachgerecht zu betreuen. Dieser Auftrag beschränkt sich auf die Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers und auf Personen, die sich auf dem Veranstaltungsgelände des Cranger Weihnachtszaubers befinden.

Der Veranstalter stellt dem Sanitätsdienst eine Fläche in einem mobilen Veranstaltungsbüro auf dem Veranstaltungsgelände zur Verfügung („Sanitätsbüro“). Die Räumlichkeit ist ausgestattet mit einer Liege, zwei Stühlen, einem Schrank und einem Waschbecken. Das Sanitätsbüro wird auf der bebauten Veranstaltungsfläche nahe dem Haupteingang platziert und aufgebaut.

Der Sanitätsdienst nimmt außerdem weitere Aufgaben wahr, insbesondere:

- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung
- Ansprechpartner für Gäste bei Fragen
- Betreuung von Kindern, die Ihre Aufsichtsperson verloren haben

Im Fall der Vermutung eines erhöhten Risikos des Entstehens einer Gefährdungslage und/oder bei Eintritt einer Gefährdungslage sind vom Sanitätsdienst unverzüglich der VL und – je nach Ermessen – die Polizei und die Feuerwehr zu verständigen.

Darüber hinaus reichende Aufgaben (z. B. rettungsdienstliche Leistungen) fallen ausdrücklich nicht in das Aufgabengebiet des Sanitätsdienstes.

Zur Durchführung des Sanitätsdienstes werden täglich zu den Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers vom Montag bis Donnerstag ein Einsatzleiter und ein Helfer des Sanitätsdienstes, von Freitag bis Sonntag ein Einsatzleiter und drei Helfer des Sanitätsdienstes sowie ein Krankentransportwagen (KTW) eingesetzt. Der Veranstalter vereinbart mit dem beauftragten Sanitätsdienst, dass im Bedarfsfall zusätzliche Helfer des Sanitätsdienstes kurzfristig nachbestellt und eingesetzt werden können.

Vor Beginn der Veranstaltung wird den Behörden der beauftragte Sanitätsdienst schriftlich mitgeteilt.

Sollte es aufgrund von Hygienevorschriften/Infektionsschutzgesetz im Jahr 2021 zu einer Zulassungsbeschränkung der Gäste kommen, wird die Anzahl der Sanitätskräfte dementsprechend reduziert.

### **3.4. Sicherheitsdienst**

Während der gesamten Öffnungszeiten der Veranstaltung werden vom Veranstalter mindestens zwei Mitarbeiter eines privaten Sicherheitsdienstes von einer Fachfirma bestellt und eingesetzt.

Der Veranstalter vereinbart mit der beauftragten Fachfirma, dass im Bedarfsfall zusätzliche Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes kurzfristig nachbestellt und eingesetzt werden können.

Vor Beginn der Veranstaltung wird den Behörden die beauftragte Fachfirma schriftlich mitgeteilt.

Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes nehmen folgende Aufgaben wahr:

- Durchführung von „Beobachter“ Tätigkeiten (siehe 3.7.)
- Durchführung von Streifendiensten
- Maßnahmen der allgemeinen Betreuung
- Ansprechpartner für Gäste bei Fragen
- Betreuung von Kindern, die Ihre Aufsichtsperson verloren haben
- Unterstützung bei Räumung des Platzes
- Unterstützung bei Absperrung und Sicherung des Gefahrenbereiches

Im Fall der Vermutung eines erhöhten Risikos des Entstehens einer Gefährdungslage und/oder bei Eintritt einer Gefährdungslage hat der Sicherheitsdienst unverzüglich den VL zu verständigen. Die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes sind mit Mobiltelefon und Funkgerät ausgestattet.

### **3.5. Sicherheitszonen und Standnummern**

Das Veranstaltungsgelände wird in vier Sicherheitszonen eingeteilt.

Jeder Betrieb, der auf der Veranstaltungsfläche aufgebaut wird, erhält eine eigene Standnummer.

Jeder Betreiber erhält ein Schild, auf dem die Standnummer und die Nummer der jeweiligen Sicherheitszone gezeigt werden. Das Schild ist von jedem Betreiber an seinem Betrieb von den Laufwegen gut sichtbar außen am jeweiligen Betrieb anzubringen. So können auch Besucher/-innen im Notfall den Sicherheitskräften den Standort klar benennen.

Der Standplan mit Einteilung der Sicherheitszonen und Standnummern liegen der Polizei und der Feuerwehr vor. So ist ein schnelles Auffinden der Betriebe bei einer Gefährdung möglich.

### **3.6. Sicherheitskonferenz**

Jeder Vertragspartner/Betreiber hat für seinen Betrieb eine bevollmächtigte verantwortliche Person zu benennen. Während der Öffnungszeiten der Veranstaltung muss sich entweder der Betreiber selbst oder die bevollmächtigte verantwortliche Person im Betrieb befinden. Sollte einer der beiden oben benannten Personen im Laufe der Veranstaltung nicht im Betrieb anwesend sein können, so ist dies dem VL durch den jeweiligen Betreiber zu melden und eine weitere verantwortliche Person zu benennen.

Vor Beginn der Veranstaltung werden die verantwortlichen Personen zu einer Sicherheitskonferenz einberufen. Der Inhaber der jeweiligen Betriebe ist vertraglich verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass der von ihm benannte Verantwortliche an der Sicherheitskonferenz teilnehmen.

In der Sicherheitskonferenz werden alle Verantwortlichen über die Inhalte des Sicherheitskonzeptes und insbesondere über die Risikobetrachtung (siehe 2.) und über die Maßnahmen zur Abwendung und Bekämpfung von Gefährdungen/Maßnahmen zum Versuch zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen und Störungen der Veranstaltung (siehe 3.) unterrichtet und aufgeklärt und dazu verpflichtet, durch aufmerksame Beobachtung der Ereignisse auf dem Veranstaltungsgelände zur Abwendung von Gefährdungen und zur Verminderung des Risikos von Gefährdungen beizutragen und im Falle einer Gefährdung den VL zu informieren. Im Laufe der Veranstaltung nachnominierte Verantwortliche werden vom VL über die in der Sicherheitskonferenz kommunizierten Inhalte aufgeklärt.

Jeder Verantwortliche erhält die Handynummer des VL. Die Verantwortlichen haben ihrerseits dem VL ihre Handynummer zu hinterlassen. Es wird ein Mobilfunk-Chat für die Veranstaltung eingerichtet.

### **3.7. Beobachter**

Während der Öffnungszeiten wird ein Mitarbeiter des Veranstalters oder ein Mitarbeiter eines Sicherheitsdienstes als Beobachter eingesetzt. Diese Mitarbeiter werden vom Veranstalter in den Aufgaben der Beobachter-Tätigkeiten eingewiesen; sie werden über die Inhalte des Sicherheitskonzeptes und der Sicherheitskonferenz in Kenntnis gesetzt und vom VL persönlich entsprechend geschult. Der Beobachter wird mit einem Mobiltelefon sowie einem Funkgerät ausgestattet. Seine Aufgabe ist, während der Öffnungszeiten die Veranstaltungsfläche kontinuierlich zu begehen und hinsichtlich möglicher Gefährdungen oder möglicher entstehender Gefährdungen zu beobachten:

- Beobachtung der Besucherströme
- Beobachtung von Ansammlungen von Personen, die Alkohol trinken
- Beobachtungen von Personen mit Aggressions-Potential

Bei Vermutung einer Gefährdung oder bei Vermutung des erhöhten Risikos des Auftretens einer Gefährdung oder Störung der Veranstaltung ist der Beobachter dazu verpflichtet, den VL umgehend zu kontaktieren und zu informieren. Die als Beobachter eingesetzten Personen sind zur Teilnahme an der Sicherheitskonferenz verpflichtet oder werden vom VL über die in der Sicherheitskonferenz kommunizierten Inhalte persönlich unterrichtet.

### **3.8. Eintritt einer Gefährdung und Reaktions-Ablauf**

Wird dem VL durch einen Verantwortlichen oder einen Beobachter eine Gefährdung oder die Vermutung eines erhöhten Risikos einer Gefährdung kommuniziert, entscheidet der VL über die zu treffenden Maßnahmen.

1. Aufklärung über die Ereignisse und darüber, ob die Polizei und die Feuerwehr verständigt werden müssen und/oder bereits verständigt worden sind.
2. Verständigung und Einberufung der Polizei und der Feuerwehr falls nötig und falls noch nicht erfolgt.
3. Falls die Polizei und die Feuerwehr nicht verständigt werden müssen, leitet der VL vor Ort weitere Maßnahmen ein. Verantwortliche, Beobachter, Sicherheitsdienst und VL beobachten die Entwicklung der Gefährdung(en) genau und verständigen ggf. die Polizei und die Feuerwehr.
4. Besichtigung der Gefährdungsstelle
5. Einleiten weiterer Maßnahmen

Die Vorgehensweisen bei spezifischen Gefährdungslagen werden zusätzlich in 3.17. beschrieben.

### **3.9. Absage der Veranstaltung**

Der Veranstalter wird Empfehlungen der Polizei, der Feuerwehr und der Stadt Herne bei Vorliegen einer akuten Gefährdung der Sicherheit annehmen. Daraufhin werden durch den Veranstaltungsleiter oder dessen Vertreter\*in die Besucher über Durchsagen über die Schließung der Veranstaltung an diesem Veranstaltungstag informiert und darauf hingewiesen, das Veranstaltungsgelände über die Notausgänge in Ruhe zu verlassen. Sicherheitsmitarbeiter des Sicherheitsdienstes weisen mündlich auf die Schließung hin und koordinieren den ruhigen Ablauf der Besuchenden. Desweiteren werden durch den Veranstaltungsleiter oder dessen Vertreter\*in folgende Maßnahmen ergriffen und die Mitarbeitenden an den entsprechenden Posten informiert und beauftragt folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Öffnung der Notausgänge zur Entlastung der Veranstaltungsfläche
- Sperrung des Haupteingangs durch befugtes Personal
- Sperrung des Parkplatzes durch die Parkplatzwächter
  - o Die Parkplatzwächter haben sich an der Einfahrt zum Parkplatz zu positionieren und den Verkehr mit Leuchtstäben weiterzuleiten
- Aufstellung von Schildern an der Zufahrt zum Parkplatz
  - o An der Zufahrt zum Parkplatz werden von Mitarbeitern Hinweisschilder aufgestellt, die ankommende Gäste dazu auffordern, weiter zu fahren bzw. nicht die Veranstaltung aufzusuchen, da sie geschlossen ist. Die Schilder stehen im Veranstaltungsbüro zur Verfügung.

### **3.10. zentrale Beschallungsanlage und Sicherheitsdurchsagen**

Auf dem Veranstaltungsgelände ist eine zentrale Beschallungsanlage eingerichtet, die vom Veranstaltungsbüro gesteuert wird. Hierdurch können alle Besucher und Betreiber zugleich mit Durchsagen informiert werden.

Dem VL liegen für eventuelle Gefährdungslagen vorproduzierte Durchsagen vor, die über die Beschallungsanlage abgespielt werden können.

Die Beschallungsanlage kann ebenso für individuelle Durchsagen aus dem Veranstaltungsbüro genutzt werden.

### **3.11. Notausgänge und Fluchtwege**

Die Entfluchtung des Geländes ist durch vier Notausgänge sowie den Haupt-Ausgang auf die östlich liegende Freifläche, den Adolf-Brenne Weg, den Leinpfad sowie die Dorstener Straße möglich.

Von dort ist ein kontrollierter Ablauf des Besucherstroms über die anliegenden Straßen möglich.

Falls die Räumung des Platzes notwendig wird, wird durch Sicherheitskräfte, Mitarbeiter des Veranstalters und Durchsagen die Möglichkeit der Lenkung der Besucherströme gewährleistet.

Sämtliche Fluchtwege leiten die Besucher vom Gelände des Cranger Weihnachtszaubers fort.

Die Lage der Fluchtwege ist durch Beschilderung auf dem Veranstaltungsgelände durch Piktogramme gekennzeichnet. Die Kennzeichnungen der Notausgänge sind beleuchtet.

Am Haupteingang des Cranger Weihnachtszaubers sind Pläne zur Orientierung der Besucher angebracht, auf denen auch die Notausgänge/Fluchtwege gekennzeichnet sind.

Die Straßen Adolf-Brenne-Weg und An der Cranger Kirche müssen ständig in einer Breite von mindestens sechs Metern freigehalten werden.

### **3.12. Rettungswege**

Rettungskräfte können das Veranstaltungsgelände über folgende Zufahrtstraßen anfahren:

- Heerstraße
- An der Cranger Kirche
- Adolf-Brenne-Weg

Für die Feuerwehr wird eine separate und von den Not-Ausgängen unabhängige Zufahrt sichergestellt. Damit wird sichergestellt, dass eine Zufahrt ohne Beeinträchtigung durch flüchtende Personen möglich ist. Das Tor der Feuerwehrezufahrt ist im Normalfall geschlossen und wird im Brandfall durch die Mitarbeiter des Sicherheitsdienstes bzw. den Veranstalter manuell geöffnet. Die Lage der Feuerwehrezufahrt kann dem Übersichtslageplan entnommen werden. Die für die Feuerwehr geplante Zufahrt kann gleichzeitig für den Rettungsdienst genutzt werden. Die Zufahrt wird durch entsprechende Beschilderung ständig freigehalten.

Die Bebauung des Veranstaltungsgeländes wird so erstellt, dass der gesamte Rundlauf des bebauten Veranstaltungsgeländes, auch in Kurven, mit 12 Meter langen Automobilen bzw. Transportern befahren werden kann.

### **3.13. Parkplatzwächter**

An der Zufahrt zum Parkplatz im östlichen Teil des Veranstaltungsgeländes werden mindestens zwei Parkplatzwächter eingesetzt. Die Parkplatzwächter sind mit Warnwesten und Leuchtstäben und Funkgerät ausgestattet.

Die Parkplatzwächter organisieren den zu- und abfließenden Verkehr an der Einfahrt sowie die Einweisung in die Parkplätze auf den Parkplatzflächen. Die Parkplatzwächter haben ebenso darauf zu achten, dass die Straße An der Cranger Kirche ständig in einer Breite von mindestens vier Metern freigehalten wird. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. durch geparkte Fahrzeuge) sind die Parkplatzwächter dazu verpflichtet, umgehend den VL zu informieren. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, das entsprechende Hindernis zu entfernen bzw. entfernen zu lassen (z.B. durch Abschleppdienste, persönliche Aufforderung, Aufforderung mit einer Durchsage, Verkehrsüberwachung)

Die Parkplatzwächter sind in Kenntnis dieses Sicherheitskonzeptes.

### **3.14. Breite der Wege**

Die Veranstaltungsfläche des Cranger Weihnachtszaubers wird so bebaut, dass die Wege zwischen den Betrieben im Rundlauf eine Mindestbreite von sechs Metern aufweisen.

### **3.15. Zufahrten Altcrange / An der Cranger Kirche**

Die Zufahrten zu den Wohnanlagen Altcrange und An der Cranger Kirche werden freigehalten.

Die Zufahrten zu den Straßen Altcrange und an der Cranger Kirche werden ebenfalls für die Zufahrt für Rettungskräfte freigehalten.

### **3.16. Brandmelder und Heizungen**

Die für die Weihnachtsmarkthändler zur Verfügung gestellten Holzhütten sind jeweils mit einem Brandmelder und einem Feuerlöscher ausgerüstet. Alle Händler bzw. Mieter von Holz-Hütten sind vertraglich dazu verpflichtet, in den Hütten ausschließlich zertifizierte Heizkörper einzusetzen.

### **3.17. Vorgehensweise bei spezifischen Gefährdungen**

#### **3.17.1. Erreichen der Kapazitätsgrenze/Zutrittsbegrenzung**

Falls der VL, die Beobachter, und die Verantwortlichen die Lage vor Ort so einschätzen, dass die Kapazitätsgrenze des Veranstaltungsgeländes erreicht wird, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Information über die Einschätzung des Erreichens der Kapazitätsgrenze an den VL
- VL beurteilt die Lage

Sollte die Zutrittsbegrenzung entschieden werden, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Sperrung des Haupteingangs durch befugtes Personal
- Sperrung des Parkplatzes durch die Parkplatzwächter
  - o Die Parkplatzwächter haben sich an der Einfahrt zum Parkplatz zu positionieren und den Verkehr mit Leuchtstäben weiterzuleiten
- Aufstellung von Schildern an der Zufahrt zum Parkplatz
  - o An der Zufahrt zum Parkplatz werden von Mitarbeitern des Veranstalters Hinweisschilder aufgestellt, die ankommende Gäste dazu auffordern, weiter zu fahren bzw. nicht die Veranstaltung aufzusuchen, da sie geschlossen ist. Die Schilder stehen im Veranstaltungsbüro zur Verfügung.
- Im Bedarfsfall Öffnung der Notausgänge zur Entlastung der Veranstaltungsfläche

#### **3.17.2. Unfälle an einzelnen Betrieben**

Bei Unfällen und technischen Störungen an einem Betrieb ist jeder Betreiber gemäß seinen Sicherheitsauflagen selbst verantwortlich und haftbar. Hat ein Unfall oder eine technische Störung an einem Betrieb eine Gefährdung zu Folge, ist der jeweilige Betreiber vertraglich dazu verpflichtet, unverzüglich folgende Maßnahmen einzuleiten:

- Einstellen des Betriebs auf eine Art und Weise, die weitere Gefährdungen oder Unfälle verhindert
- Verständigung der Polizei, der Feuerwehr und des VL
- Erste-Hilfe-Leistung vor Ort

Nach Eindämmung der Gefährdung ist der TÜV Essen zu informieren.

Erst nach Prüfung des TÜV Essen und der Abstimmung mit einem Sachverständigen des TÜV Essen, dem Veranstalter, der Polizei oder dem Staatsanwalt und dem Betreiber kann die Freigabe des Betriebes erfolgen.

### **3.17.3. Unwetter**

Der Veranstalter beobachtet die aktuelle Wetterlage und Wetterwarnungen.

Bei Eingang einer konkreten Unwetterwarnung entscheidet der Veranstalter über die einzuleitenden Maßnahmen.

Sollte ein Abbruch der Veranstaltung und eine Evakuierung der Besucher entschieden werden, wird dem Räumungsplan (siehe 3.18.) entsprechend verfahren.

### **3.17.4. Terror- und Bombendrohung**

Im Falle eines Terroranschlags sowie einer Terror- und/oder Bomben-Drohung schließt der VL die Veranstaltung und verständigt umgehend die Polizei und die Feuerwehr.

### **3.17.5. Auffinden verdächtiger Gegenstände**

Bei Auffinden eines verdächtigen Gegenstandes wird die Polizei kontaktiert. Hierbei ergeben sich folgende Zuständigkeiten/Ablauf:

- Verdächtiger Gegenstand wird durch Sicherheitsmitarbeitende gefunden oder durch Besuchende im Veranstaltungsbüro übergeben oder gemeldet
  - o Veranstaltungsleitung oder dessen Vertreter\*in informiert Polizei und ggfs. Feuerwehr bei Gegenständen dessen Herkunft nicht eindeutig geklärt werden kann (z.B. Chemikalien)

### **3.17.6. Großbrand**

Im Falle eines Großbrands schließt der VL die Veranstaltung und verständigt umgehend die Polizei und die Feuerwehr.

## **3.18. Räumung der Veranstaltung und Räumungsplan**

Die Räumung der Veranstaltung kann durch den VL oder durch die Polizei veranlasst werden.

Sollte eine größere Gefährdung die Räumung der Veranstaltungsfläche nötig machen, ist folgendermaßen zu verfahren:

- Öffnung der Notausgänge durch Mitarbeiter und Sicherheitskräfte
- Sicherheitsdurchsagen
- Aufforderung, dass alle Fahrgeschäfte den Betrieb einstellen (Nachricht im Mobilfunk-Chat, persönliche Ansprache)
- Ruhige Aufforderung an die Gäste, die Veranstaltungsfläche in Richtung der gekennzeichneten Fluchtwege zu verlassen

- Unterstützung der Evakuierung durch Verantwortliche, Beobachter und Parkplatzwächter durch Sprach- und Zeichensignale sowie durch Leuchtsignale
- Im Bedarfsfall Unterstützung der Evakuierung durch die Polizei
- Information der öffentlichen Nahverkehrsbetriebe, dass keine weiteren Menschen mit öffentlichen Verkehrsmitteln zur Veranstaltung transportiert werden dürfen

### **3.19. Parkplätze und Verkehrskonzept**

An der Veranstaltungsfläche stehen insgesamt ca. 450 Parkplätze zur Verfügung (siehe Anlage „Lageplan“).

Die Zufahrt erfolgt über die Heerstraße.

Der Parkplatz ist während der Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers ständig geöffnet.

Im Bereich der Veranstaltung stehen weitere zahlreiche öffentliche Parkmöglichkeiten (z.B. an den Seitenstreifen der Dorstener Straße und der Rathausstraße) zur Verfügung.

Bei höherem Besucheraufkommen mietet der Veranstalter eine weitere Fläche in der Nähe des Veranstaltungsgeländes an, die den Besuchern als Parkplatzfläche mit einer zusätzlichen Kapazität von bis zu 300 PKW angeboten wird. So stehen insgesamt mindestens 750 Parkplätze seitens des Veranstalters für die Besucher bereit.

Um den Besuchern die Anfahrt zu erleichtern und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden gegenüber den Autobahnausfahrten der A 42 Herne-Crange und Herne-Wanne sowie an den Kreuzungen Recklinghauser Straße/Dorstener Straße und Rathausstraße/Dorstener Straße Hinweisschilder zu den Parkplätzen aufgestellt.

### **3.20. Anti-Terror-Sperre**

Am Eingang zur Veranstaltungsfläche und an den Notausgängen werden Beton-Pöller aufgestellt, so dass eine Verlangsamung von Fahrzeugen, die sich den Ein- und Ausgängen nähern könnten, gewährleistet wird.

Die Beton-Pöller werden so aufgestellt, dass die Trichterwirkung eine Verlangsamung von Fahrzeugen erzwingt.

Die Beton-Pöller werden so aufgestellt, dass eine 3,50 Meter breite Durchfahrt besteht, damit im Notfall Rettungsfahrzeuge die Ein- und Ausgänge passieren können. Im Bereich der Feuerwehrezufahrt wird auf diese Blöcke verzichtet und es wird in Abstimmung mit den Behörden eine mobile Zufahrtssperre (Mannesmanngitter) errichtet, die im Brandfall entfernt bzw. durch die Feuerwehr manuell geöffnet werden kann. Nach Aufstellung der Beton-Pöller wird ein Besichtigungstermin mit der Feuerwehr Herne vereinbart.

### **3.21. Hinweisschilder**

Am Haupteingang zur Veranstaltungsfläche werden gut sichtbare Hinweisschilder angebracht.

Auf den Hinweisschildern werden die Lage der Fluchtwege und allgemeine Sicherheitshinweise kommuniziert.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Mitführen von mitgebrachten alkoholischen Getränken auf der Veranstaltungsfläche verboten ist.

### **3.22. Notstrom und Notstrom-Beleuchtung**

Die Ausleuchtung der Rettungswege auf dem Veranstaltungsgelände erfolgt mit einer Sicherheitsbeleuchtung in Dauerschaltung. Es werden batteriegepufferte Lichtmasten eingesetzt bzw. Leuchtmasten, die über ein Notstromaggregat versorgt werden. Die Sicherheitsstromversorgung wird über eine Betriebsdauer von ca. 4 Stunden verfügen. Alternativ wird der Nachweis geführt, dass über die bestehende Platzbeleuchtung eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt wird, und dass die Platzbeleuchtung unabhängig von der sonstigen elektrischen Versorgung der Veranstaltung ausgeführt ist, sodass bei einem Brand eines Standes / Trafos weiterhin eine ausreichende Beleuchtung sichergestellt ist (redundantes System). Die Fahrgeschäfte verfügen zudem ebenfalls über Beleuchtungsmittel, mit denen eine zusätzliche Beleuchtung möglich ist. Über den Betreiber / Veranstalter wird sichergestellt, dass jederzeit eine ausreichende Beleuchtung der Verkehrswege und der Ausgänge sichergestellt ist.

## **4. Sonstiges**

### **4.1. Feuerwerk**

An ausgesuchten Veranstaltungstagen – die rechtzeitig mitgeteilt werden – wird auf dem Cranger Weihnachtszauber ein Feuerwerk gezündet.

Für den sicheren Ablauf des Feuerwerks ist der vom Veranstalter beauftragte Feuerwerker verantwortlich. Diese Verantwortlichkeit wird im Vertrag mit dem Feuerwerker festgelegt. Der vom Veranstalter beauftragte Feuerwerker verfügt über eine Haftpflichtversicherung in ausreichender Höhe.

Der Abschussplatz des Feuerwerks ist so zu wählen, dass der Sperrkreis um den Abschussplatz des Feuerwerks nicht mit der Veranstaltungsfläche kollidiert. Der Feuerwerker und seine Mitarbeiter haben dafür Sorge zu tragen, dass sich während des Feuerwerks keine Personen (z.B. Passanten) im Sperrkreis befinden.

Die Feuerwehr, die Polizei, die Stadt Herne und die Wasserschutzpolizei werden über die Feuerwerke informiert.

### **4.2. Versicherungsschutz**

Alle für den Cranger Weihnachtszauber vom Veranstalter vertraglich zugelassenen Betriebe verfügen über eigene Haftpflichtversicherungen. Der Nachweis über die Haftpflichtversicherung ist dem Veranstalter bei Vertragsunterzeichnung vorzulegen. Der Veranstalter verfügt ebenso über eine Haftpflichtversicherung.

### **4.3. Abnahme fliegender Bauten**

Betriebe, die auf dem Cranger Weihnachtszauber aufgebaut sind und für deren Inbetriebnahme eine Abnahmeprüfung obligatorisch ist, werden durch den Fachbereich Stadtplanung und Bauordnung nach den baurechtlichen Vorschriften abgenommen.

### **4.4. Flüssiggasanlagen**

Grundsätzlich wird den Betreibern untersagt, in ihren Betrieben Flüssiggasanlagen zu betreiben. Betriebe, die aufgrund ihres Warenangebotes auf den Gebrauch einer Flüssiggasanlage nicht verzichten können, z. B. zur Erwärmung von Speisen und Getränken, dürfen diese weiterhin unter der Voraussetzung benutzen, dass in den Geschäften ein gemäß der Nutzungsart geeigneter und zugelassener Feuerlöscher nach DIN EN 3 sichtbar und zugänglich bereitgehalten wird. Betreiber/-innen von Imbissbuden müssen einen geeigneten Fettbrandlöscher der Brandklasse F (DIN EN 3) bereithalten.

Bei der Verwendung von Flüssiggasanlagen muss die Anlage des Betreibers durch den Betreiber vorschriftsmäßig geprüft sein.

### **4.5. Festzeltbetriebe**

Festzeltbetriebe, die vom Veranstalter als Beschicker der Veranstaltung zugelassen werden, müssen zur Genehmigung des Festzeltbetriebes ein eigenes Sicherheitskonzept einreichen und ggf. einen eigenen Sicherheitsdienst für den Betrieb des Festzeltes bestellen und einsetzen.

### **4.6. mobiler Sauna und „Feuerspucker“**

Auf dem Veranstaltungsgelände wird ein mobiles Saunafass aufgestellt. Dieses kann von Besucher\*innen gebucht und genutzt werden. Der Standort der mobilen Sauna wird im Standplan vermerkt und mit einer eigenen Standnummer versehen. Die Anlage wird von der Firma M Concept GmbH Herne betrieben, die ebenso den benachbarten Ausschank "Feuerzangenbowle" betreibt. Die Firma M Concept GmbH ist auch für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen der mobilen Saunaanlage verantwortlich. Ansprechpartner ist Herr Klaus Möllmann, Telefon 0151-40247272. Zudem wird im Bereich der vorgenannten Stände zu bestimmten Zeiten der Veranstaltung (geplant jeden Mittwoch um 19:00 Uhr) eine ca. 15-minütige „Feuerspucker“-Show von der M-Concept GmbH durchgeführt.



**Sicherheitskonzept „Cranger Weihnachtszauber“, 18.11.2021-02.01.2022**

**Anlage A**

**Kommunikationsverzeichnis**

Veranstaltungsleiter Sebastian Küchenmeister	0176-63350309
Funksprecher Polizeiwache Wanne-Eickel	02323-9503722
Leitstelle Feuerwehr Herne	02323-165211
Notrufnummern	110/112



**Verkehrskonzept**

**Cranger Weihnachtszauber**

**18.11.2021 – 02.01.2022**

**Version 2, 29.10.2021**

**Cranger Weihnachtsveranstaltungen GmbH & Co. KG**

**Altcrange 26  
44653 Herne**

## **Erwartete Besucherzahlen und erwartetes Verkehrsaufkommen**

Es wird davon ausgegangen, dass insgesamt ca. 165.000 Besucher/innen die Veranstaltung besuchen werden. Die Erfahrungen der letzten Jahre haben gezeigt, dass die Veranstaltung an Wochentagen schwächer besucht wird (ca. 2.500 Besucher über einen Zeitraum von 8 Stunden). An den stärkeren Wochenenden wird eine höhere Anzahl an Besuchern erwartet (ca. 5.000 Besucher in 10 Stunden).

Es wird davon ausgegangen, dass die durchschnittliche Aufenthaltszeit der Besucher/innen bei drei Stunden liegt.

Die Anreise der Besucher wird auf Grund der Erfahrungen aus den Jahren 2018 und 2019 schätzungsweise zu ca. 60 Prozent mit dem PKW erfolgen. Schätzungsweise ca. 40 Prozent der Besucher werden mit öffentlichen Verkehrsmitteln, mit dem Fahrrad und zu Fuß etc. zur Veranstaltung gelangen.

Bei einem durchschnittlichen PKW-Besetzungsgrad von 1,9 Personen (Quelle: Forschungs-Informationen-System, Studie Mobilität in Deutschland, Besetzungsgrad bei Freizeitwegen 1,9 Personen pro PKW) werden an Wochentagen ca. 800 PKW in acht Stunden erwartet. An Wochenenden werden ca. 1.600 PKW in zehn Stunden erwartet.

## **Parkplätze**

An der Veranstaltungsfläche stehen insgesamt ca. 450 Parkplätze zur Verfügung (siehe „Lageplan“).

Die Zufahrt erfolgt über die Heerstraße.

Der Parkplatz ist während der Öffnungszeiten des Cranger Weihnachtszaubers ständig geöffnet.

Im Bereich der Veranstaltung stehen weitere zahlreiche öffentliche Parkmöglichkeiten (z.B. an den Seitenstreifen der Dorstener Straße und der Rathausstraße) zur Verfügung.

Der Veranstalter hat über die gesamte Laufzeit der Veranstaltung zwei Grundstücksflächen der Firma Schwing GmbH Herne (Heerstraße/Dorstener Straße) angemietet. Hierdurch stehen 300 zusätzliche Parkplätze zur Verfügung, die bei höherem Besucheraufkommen genutzt werden können.

So stehen insgesamt mindestens 750 Parkplätze seitens des Veranstalters für die Besucher bereit.

Zusätzlich werden ca. 100 Stellplätze für den Radverkehr im Kreuzungsdreieck vor der Cranger Kirche zur Verfügung gestellt.

## **Verkehrsführung**

Um den Besuchern die Anfahrt zu erleichtern und einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, werden gegenüber den Autobahnausfahrten der A 42 Herne-Crange und Herne-Wanne sowie an den Kreuzungen Recklinghauser Straße/Dorstener Straße und Rathausstraße/Dorstener Straße Hinweisschilder zu den Parkplätzen aufgestellt. Hinweisschilder zum kostenpflichtigen Parken werden bereits auf den Zuwegen zum Cranger Weihnachtszauber angebracht, um die anfahrenden Besucher rechtzeitig zu informieren und zu leiten, so dass riskante Wendemanöver möglichst unterbunden werden.

## **Zufahrten zu den Wohnanlagen und Rettungswegen**

Die Zufahrten zu den Wohnanlagen Altcrange und An der Cranger Kirche werden freigehalten.

Die Zufahrten zu den Straßen Altcrange und An der Cranger Kirche werden ebenfalls für die Zufahrt für Rettungskräfte freigehalten.

Um die Zufahrten zu den Wohnanlagen und den Rettungswegen frei zu halten, werden an den entsprechenden Stellen insgesamt mindestens vier Halte-Verbotsschilder aufgestellt.

## **Parkplatzwächter**

An der Zufahrt zum Parkplatz im östlichen Teil des Veranstaltungsgeländes werden mindestens zwei Parkplatzwächter eingesetzt. Die Parkplatzwächter sind mit Warnwesten und Leuchtstäben und Funkgerät ausgestattet.

Die Parkplatzwächter organisieren den zu- und abfließenden Verkehr an der Einfahrt sowie die Einweisung in die Parkplätze auf den Parkplatzflächen. Die Parkplatzwächter haben ebenso darauf zu achten, dass die Straße An der Cranger Kirche ständig in einer Breite von mindestens vier Metern freigehalten wird. Bei Zuwiderhandlungen (z.B. durch geparkte Fahrzeuge) sind die Parkplatzwächter dazu verpflichtet, umgehend den VL zu informieren. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, das entsprechende Hindernis zu entfernen bzw. entfernen zu lassen (z.B. durch Abschleppdienste, persönliche Aufforderung, Aufforderung mit einer Durchsage, Verkehrsüberwachung)

Die Parkplatzwächter sind in Kenntnis dieses Sicherheitskonzeptes.

## **Verkehrsführung Parkplatz, Zufahrten Besucher und Anwohner**

An der Zufahrt zum Veranstaltungsgelände über die Heerstraße werden zwei gesonderte Fahrspuren eingerichtet (siehe Anlage Zufahrt Anwohner), eine Spur für Besucher und eine für Anwohner. Die jeweiligen Fahrspuren werden mit Schildern gekennzeichnet. An der Zufahrt befindet sich mindestens ein Mitarbeiter (Parkplatzwächter) des Veranstalters, um die Einfahrt der Fahrzeuge zu koordinieren und dafür Sorge zu tragen, dass nur die entsprechenden Fahrzeuge (Besucher oder Anwohner) die jeweilige Einfahrt passieren und das Veranstaltungsgelände befahren.

Auf der Parkplatzfläche selbst befindet sich mindestens ein weiterer Mitarbeiter (Parkplatzwächter) des Veranstalters, um den Verkehr auf dem Parkplatz zu koordinieren. Im Bedarfsfall, zum Beispiel zu Stoßzeiten oder bei hohem Besucheraufkommen, kann der Personal-Einsatz kurzfristig erhöht werden. Auf diese Weise soll gewährleistet werden, dass Anwohner/innen auch bei höherem Verkehrsaufkommen zügig ihre Anwesen erreichen können.

## **Absicherung der Fahrspuren**

Die Absicherung der Fahrspuren zum Bürgersteig erfolgt durch zulässige Absperrgitter, so dass der PKW-Verkehr vom Fußgänger-Verkehr getrennt ist. Die Parkplatzflächen werden zum Bürgersteig und zu den Fahrspuren hin ebenfalls abgezäunt, so dass gewährleistet ist, dass der Fußgänger-Verkehr vom Verkehr auf dem Parkplatz getrennt ist, und ebenso gewährleistet ist, dass Fahrzeuge die vorgegebenen Fahrspuren zum Parkplatz hin nutzen. Die Sicherung des Fußgängerverkehrs ist

ebenso an den Ein- und Ausfahrten zum Parkplatz durch die vorhandenen Bürgersteige und die Abzäunung gewährleistet.

### **Kreuzungsdreieck an der Cranger Kirche/Eingang zur Veranstaltung**

Auf dem Kreuzungsdreieck vor der Cranger Kirche bzw. vor dem Eingang zur Veranstaltung wird kein Verkehr stattfinden, da das Parkkonzept keine Einfahrt ins Kreuzungsdreieck vorsieht und die Einfahrten zu den Parkplätzen dem Kreuzungsdreieck vorgelagert sind (siehe Anlage Zufahrt Anwohner).

### **Taxistand**

Durch die Gegebenheiten des Verkehrskonzeptes ist auf dem Veranstaltungsgelände kein Taxistand eingeplant.

### **Anmerkung:**

Ein Verkehrslenkungsplan wird nachgereicht.

## **Anlage 5: Stellungnahme der Feuerwehr (33/2.2) zum Cranger Weihnachtszauber 2021**

Aus Sicht der Feuerwehr bestehen zu dem Sicherheitskonzept Cranger Weihnachtszauber (Version 1, 26.08.2021) folgende Anmerkungen.

### **3.3 Sanitätsdienst**

Wie im Sicherheitskonzept beschreiben sind die Vorgaben zum Sanitätsdienst in der beschriebenen Form umzusetzen.

### **3.5 Sicherheitszonen**

Wie im Sicherheitskonzept beschreiben ist das Veranstaltungsgelände in vier Sicherheitszonen zu unterteilen. Die Stände sind dabei mit Schildern zu Kennzeichnen.

Das Schild muss mindestens in DIN A4 groß sein und gut leserlich sein und sich deutlich von der Weihnachtsdekoration abheben, bzw. unterscheiden. Auf den Schildern muss neben der Standnummer und Zone auch die Notrufnummer von Polizei und Feuerwehr aufgedruckt sein. Der Zonenplan ist der Feuerwehr vor Veranstaltungsbeginn in digitaler Form (z. B. PDF) und nach Möglichkeit in Papierform zu übergeben.

### **3.14 Breite der Zufahrten und 3.12/3.13**

Wie im Sicherheitskonzept beschrieben müssen alle Notausgänge mit einem Einsatzfahrzeug der Feuerwehr eine Probe befahren werden. Es ist wichtig, dass die Feuerwehr das Gelände auch jederzeit über die beiden Feuerwehrezufahrten und über die Notausgänge anfahren kann.

Die Zufahrt zum Hubschrauber Landeplatz auf der Schleuse muss jederzeit möglich sein. Falls erforderlich wird die Landestelle auch bei Ereignissen auf dem Gelände genutzt.

### **3.17 Vorgehensweise bei spezifischen Gefährdungen**

Durch den VL ist jederzeit sicherzustellen, dass der Verantwortliche Warnmeldungen der Feuerwehr, bzw. der Stadt Herne erhalten kann. Warnungen und Informationen der Warnstufe 3 werden über die Warn-App NINA mitgeteilt. Warnungen der Warnstufe 2 und 1 (1 ist die Höchste Warnstufe) werden zusätzlich über die Sirene ausgelöst. Der Warnton Gefahr wird mit einem auf- und abschwellenden Warnton angezeigt, der 1 Minute andauert. Auf dem Cranger Kirmesplatz befindet sich eine Sirene, die im Warnkonzept der Stadt Herne eingebunden ist.

Weitere Informationen sind im Internet

(<https://www.im.nrw/themen/gedahrenabwehr/warnung>) abrufbar.

Im Vorfeld muss sich der VL mit der Feuerwehr, bzw. der Unteren Katastrophenschutzbehörde bezüglich einer Erläuterung des Warnkonzeptes der Stadt Herne in Verbindung setzen. Ansprechpartner bei der Feuerwehr ist die Abteilung 33/2.2 Einsatzplanung, Freiwillige Feuerwehr und Katastrophenschutz (Frau Vogel 02323/16-5103, bzw. Herr Grunau Durchwahl-5329).

### **4.1 Feuerwerke**

Der Feuerwehr muss frühzeitig angezeigt werden, ob Feuerwerke geplant sind und wie Sie durchgeführt werden können. Durch die Feuerwehr muss bei Bedarf eine Brandsicherheitswache gestellt werden.

### **4.4 Flüssiggasanlagen**

Die Vorgaben im Sicherheitskonzept müssen wie beschrieben umgesetzt werden.

## **Sonstige Anmerkungen**

### Entnahmestellen für Löschwasser

Die Hydranten auf dem Gelände und dem Parkplatz sind jederzeit nutzbar und frei zu halten.

### Erreichbarkeit Verantwortlicher

Ein Verantwortlicher muss jederzeit für die Feuerwehr auch außerhalb der Öffnungszeiten erreichbar sein.

### Aufstellung Fassauna

Wie vor Ort besprochen müssen die Fassaunas mindestens 3 m Abstand von den nächsten Ständen haben. Zusätzlich ist durch den Betreiber ein zusätzlicher Feuerlöscher vorzuhalten. Wenn möglich, sollten um die Fassaunas mindestens 5 m Abstand freigehalten werden. Aufgrund der vor Ort vorgefundenen Situation kann auf den Abstand zwischen den Fassaunas und der Feuerzangenbowle verzichtet werden. Da hat zur Konsequenz, dass bei einem Brand dieser sehr schnell auf den Stand der Feuerzangenbowle überspringt. Bei zukünftigen Aufbauten müssen in jedem Fall die Mindestabstände (5 m) eingehalten werden.

Wenn alle Anmerkungen der Feuerwehr erfüllt werden, besteht aus Sicht der Feuerwehr keine Einwände gegenüber dem Sicherheitskonzept.

Herne 13.11.2021

Grunau